



Beitragsordnung

(gültig ab 01.04.2025)

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Tanzfreunde Dingolfing e.V. Beiträge und Aufnahmegebühren, die durch die Vorstandschaft in dieser Beitragsordnung festgelegt werden (§ 8 Satzung Tanzfreunde Dingolfing).

2. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird. Bei Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu bezahlen.

Diese beträgt für

- ordentliche Mitglieder 17,00 Euro
- außerordentliche Mitglieder 8,50 Euro

3. Die Beiträge werden jeweils zum 15. Tag des jeweils laufenden Quartals eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

4. Der monatliche Beitrag beträgt für

- außerordentliche Mitglieder 8,50 EUR
- ordentliche Mitglieder, die ausschließlich ein Training besuchen, welches nur 14tägig angeboten wird 10,00 EUR
- ordentliche Mitglieder, die ein wöchentliches Training besuchen **oder** 2 Trainings nutzen, die jeweils nur 14tägig angeboten werden 15,00 EUR
- ordentliche Mitglieder, die ein wöchentliches Training besuchen und ein beliebiges weiteres Trainingsangebot nutzen 20,00 EUR
- ordentliche Mitglieder, die 3 oder mehr Trainings besuchen 23,00 EUR
- Fördermitglieder 5,00 EUR
- Trainer oder ehrenamtliche Mitglieder 1,00 EUR

5. Für besondere Angebote oder Tanz-Workshops innerhalb des Zweckbetriebs kann der Verein Zusatzbeiträge erheben. Diese Zusatzbeiträge werden vom Präsidium abhängig von den Aufwendungen, der Zeitdauer und den Rahmenbedingungen festgelegt.

6. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 2 Stunden Arbeit zum Erhalt und oder zur Pflege der Trainingsanlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 15 Euro. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrifteinzug im Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.

7. Mitgliedern obliegt die Pflicht, Änderungen von Anschrift, Bankverbindung, oder Ermäßigungsgründe und ähnliches, dem Verein unaufgefordert und unverzüglich, schriftlich mitzuteilen bzw. nachzuweisen.
8. Außerordentliche Mitglieder (Studenten, Auszubildende, Schüler), die über 18 Jahre alt sind, müssen mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert den Nachweis erbringen, dass sie noch berechtigt sind, nur den verminderten Beitrag zu bezahlen. Für die Erbringung eines Nachweises ist das Mitglied selbst verantwortlich. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Wegfall des Ermäßigungsgrundes werden außerordentliche Mitglieder automatisch im Folgequartal auf den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes umgestellt, sofern kein weiterer Ermäßigungsgrund vorliegt. Eine Umstellung auf ermäßigten Beitrag kann erst nach schriftlichem Nachweis im Folgequartal erfolgen. Eine rückwirkende Umstellung und Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
9. Die Forderungen des Vereins aus Beiträgen gegenüber Mitgliedern sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung des Beitrages nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der 1. Mahnung 5 €, bei der 2. Mahnung 10 € und bei der 3. Mahnung 15 € an Mahngebühren erhoben. Sollte der Ausgleich der Beitragsrückstände trotz Aufforderung, mündlich oder schriftlich, nicht erfolgen, kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.
10. Eine Rücklastschrift der abgebuchten Beiträge wird nicht als Kündigung akzeptiert. Entstehende Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied wieder belastet.
11. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebungen erfolgen durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
12. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
13. Diese Beitragsordnung wurde am 06.02.2025 beschlossen und tritt am 01.04.2025 in Kraft. Sie löst die bisherige Beitragsordnung vom 05.06.2022 ab.

Dingolfing, 06.02.2025

Der Vorstand